
Alterszentrum und Spitex Neuhausen am Rheinflall Reglement für Privatärztinnen und Privatärzte praktizierend in den Häu- sern Schindlergut und Rabenfluh

Vom 12. Juni 2019

Die Verwaltungskommission beschliesst:¹

Die Verwaltungskommission erlässt folgendes Reglement für praktizierende Ärztinnen und Ärzte in Häusern Schindlergut und Rabenfluh:

1. Grundsätzliches

- 1.1 Selbständige Bewohnerinnen und Bewohner BESA 0 (Bewohnerinnen und Bewohner - Einstufungs- und Abrechnungssystem) der Häuser Schindlergut und Rabenfluh sind in der Wahl ihres Arztes frei.
- 1.2 Bewohnerinnen und Bewohner BESA 1 - 12 haben freie Arztwahl unter den in Neuhausen am Rheinflall praktizierenden Ärztinnen und Ärzten. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die Geschäftsführung bewilligt werden. Bei nicht Befolgung des Reglements kann die Geschäftsführung einer Ärztin oder einem Arzt das Praktizieren den Häusern Schindlergut und Rabenfluh verweigern.
- 1.3 Bewohnerinnen und Bewohner der geschützten Wohngruppen für Demenzzranke werden durch die Heimärztin, den Heimarzt oder in Absprache mit der Geschäftsführung durch sie einen beauftragten Arzt betreut. Der externe psychiatrische Dienst wird ebenfalls nach Rücksprache mit der Geschäftsführung durch den Heimarzt organisiert. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die Geschäftsführung bewilligt werden.

2. Visitenzeiten bei Bewohnerinnen und Bewohnern BESA 1 - 12²

- 2.1 Die Privatärztin oder der Privatarzt wird im Bedarfsfall vom Pflegedienst aufgebeten.
- 2.2 Die regulären Visiten finden wöchentlich zu fixen Zeiten statt und sind mit dem Pflegedienst abzusprechen.
- 2.3 Dringende Arztbesuche werden auch ausserhalb der Visitenzeiten vereinbart.
- 2.4 Die Patientinnen und Patienten werden durch den Pflegedienst orientiert und auf die Visite vorbereitet.
- 2.5 Die Arztvisiten werden durch die Stationsleitung oder einer Vertretung mit Fachkompetenz begleitet.

3. Ärztliche Betreuung und Zusammenarbeit mit den Pflegediensten

- 3.1 Die Privatärztin oder der Privatarzt ist für die ärztliche Versorgung der Patientinnen und Patienten verantwortlich und stellt in Zusammenarbeit mit dem Pflegedienst die Versorgung und Betreuung der Patientinnen und Patienten sicher.
- 3.2 Die Privatärztin oder der Privatarzt wendet sich bei ausserordentlichen Problemen im Zusammenhang mit der Patientenbetreuung an die Pflegedienstleitung oder an den Heimarzt.
- 3.3 Die Pflegedienstleitung wendet sich bei ausserordentlichen Problemen in der Zusammenarbeit mit Privatärztinnen und Privatärzten an den Heimarzt und an die Geschäftsführung.

- 3.4 Die Privatärztin oder der Privatarzt informiert den Heimarzt unverzüglich bei epidemiologischem Befund.

4. Ärztliche Verordnungen

- 4.1 Die ärztlichen Verordnungen (Medikamente) sind laufend direkt im elektronischen System oder auf den Verordnungsblättern der Pflegestation zu visieren².
- 4.2 Die Privatärztin oder der Privatarzt trägt die Verantwortung für mündlich erteilte Verordnungen. (Medikamentenverordnungen werden nur schriftlich angenommen)².

5. Medikamenteneinkauf und Bewirtschaftung

- 5.1 Die in den Häusern Schindlergut und Rabenfluh praktizierenden Ärztinnen und Ärzte stellen die Erstrezepte von Patientinnen und Patienten BESA 1 - 12 zuhanden des Pflegedienstes aus. Folgerezepte werden direkt von der Apotheke beim zuständigen Arzt angefordert. Der Pflegedienst ist für die Beschaffung der Medikamente verantwortlich².
- 5.2 Die Rezepte für selbständige Bewohnerinnen und Bewohner BESA 0 können von der Privatärztin oder dem Privatarzt direkt ausgehändigt werden.

6. Psychogeriatrischer Konsiliardienst

- 6.1 Die Häuser Schindlergut und Rabenfluh bezeichnen in Absprache mit dem Heimarzt eine Psychogeriatricerin oder einen Psychogeriatiker zum Konsiliarier für die Privatärztinnen und Privatärzte².

7. Auflösung der Zusammenarbeit

- 7.1 Bei nicht Einhaltung des Reglements kann die Geschäftsführung, in Absprache mit dem Heimarzt, die hausärztliche Betreuungserlaubnis von Bewohnerinnen und Bewohnern BESA 1 -12 entziehen².

8. Inkrafttreten

- 8.1 Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 12. Juni 2019 rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft.

¹ Beschluss der Verwaltungskommission vom 12. Juni 2019